

**Schriften zum Völkerrecht**

---

**Band 116**

**Gewaltverbot und  
Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung  
der Vereinten Nationen bei staatlicher  
Verwicklung in Gewaltakte Privater**

**Von**

**Claus Kreß**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CLAUS KRESS**

**Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht  
nach der Satzung der Vereinten Nationen  
bei staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 116**

**Gewaltverbot und  
Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung  
der Vereinten Nationen bei staatlicher  
Verwicklung in Gewaltakte Privater**

Von

**Claus Kreß**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Kress, Claus:**

Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung  
der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in  
Gewaltakte Privater / von Claus Kress. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zum Völkerrecht ; Bd. 116)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08309-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0251

ISBN 3-428-08309-1

*Meinen Eltern und  
meiner lieben Simone*



## Vorwort

Diese Arbeit wurde im wesentlichen zu Beginn des Jahres 1994 abgeschlossen. Sie lag im Sommersemester desselben Jahres der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vor. Ich habe versucht, Staatenpraxis, Rechtsprechung und Literatur der ersten Jahreshälfte 1994 noch zu berücksichtigen.

Mit Freude und in Dankbarkeit darf ich mich an dieser Stelle an alle (d.h. auch an die nachfolgend nicht ausdrücklich Genannten) wenden, die den Entstehungsprozeß der Schrift sei es durchgängig sei es auf einer bestimmten Etappe wohlwollend begleitet haben.

Mein sehr herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hartmut Schiedermaier, einmal für die wissenschaftliche Freiheit, die er mir bei Auswahl und Bearbeitung des Untersuchungsgegenstandes gewährt hat, zum anderen für die zügige Erstellung seines eingehenden Erstgutachtens. Für die nicht minder rasche Anfertigung seines ermutigenden Zweitgutachtens habe ich Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel zu danken.

Ganz besonderen Dank schulde ich meinem verehrten Völkerrechtslehrer, Herrn Prof. Dr. Luigi Condorelli. Nicht nur hat er mich mit seinen Vorlesungen im akademischen Jahr 1987/88 in Genf für das Völkerrecht begeistert, er hat mich vielmehr fortan räumlicher und sprachlicher Distanz zum Trotz in einer Weise unterstützt, wie sie ein Schüler nur als großes Glück empfinden kann. Inhaltliche Spuren dieser langjährigen Förderung finden sich in den zurechnungsdogmatischen Passagen der Arbeit.

Wertvolle Anregungen habe ich daneben von Herrn Christopher Greenwood, M. A., LIB. (Magdalene College, Cambridge) erhalten. Durch seine fesselnden Vorlesungen und darüber hinaus durch geduldig geführte Diskussionen im direkten vis-à-vis hat er mir insbesondere das tiefere Eindringen in das Konfliktsvölkerrecht sehr erleichtert.

Um die „Schlußredaktion“ hat sich mein Freund Jochen Herbst mit ebenso großem Engagement wie völkerrechtlichem Sachverstand verdient gemacht.

Zu Dank verpflichtet bin ich schließlich der Studienstiftung des deutschen Volkes für das von ihr gewährte Promotionsstipendium, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst in Verbindung mit dem Kurt Hahn Trust der Universität Cambridge für die Verleihung eines Kurt-Hahn-Gedächtnis-Stipendiums sowie – für die Unterstützung des Druckes dieser Arbeit – der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Auswärtigen Amt.

Köln, im September 1994

*Claus Krefß*



## Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung .....	23
A. Überlegungen zur Methode der Auslegung der Art. 2 Ziff. 4 und 51 SVN ...	29
I. Der radikal-induktive Ansatz .....	29
II. Die Arbeit mit „second-order levels of legal inquiry“ .....	32
III. Zur These von der Inadäquanz der objektiven Auslegung .....	34
IV. Der methodische Ansatz dieser Untersuchung .....	34
B. Die spätere Praxis zur staatlichen Verwicklung in Gewaltakte Privater seit 1945 .....	41
I. Das relevante Material .....	41
II. Allgemeine Konfliktpraxis der VN-Mitgliedstaaten .....	42
1. Der Griechenland-Konflikt .....	42
2. Der Kaschmir-Konflikt .....	44
3. Der Tschechoslowakei-Konflikt .....	45
4. Der Korea-Konflikt .....	47
5. Der Konflikt um den Mutual Security Act .....	47
6. Der Birma-Konflikt .....	48
7. Der Guatemala-Konflikt .....	50
8. Der Ungarn-Konflikt .....	51
9. Die Konflikte um Libanon und Jordanien .....	52
10. Der Algerien-Konflikt .....	54
11. Der Laos-Konflikt .....	56
12. Der Kuba-Konflikt .....	57
13. Der Malaysia-Konflikt .....	59
14. Der Vietnam-Konflikt .....	60
15. Der Kongo-Konflikt .....	62
16. Konflikte um Angola und Guinea-Bissau .....	63
17. Der Westsahara-Konflikt .....	65
18. Konflikte im Zusammenhang mit dem Minderheitsregime in Süd-Rhodesien .....	66
19. Der Benin-Konflikt .....	67
20. Der Afghanistan-Konflikt .....	67
a) Der sowjetische Militäreinsatz im Jahre 1979 .....	68
b) Die pakistanisch-afghanischen Auseinandersetzungen .....	69

21. Die thailändisch-vietnamesischen Auseinandersetzungen als Teilaspekt des Kambodscha-Konflikts .....	71
22. Konflikte mit Beteiligung Südafrikas .....	72
23. Der Nicaragua-Konflikt .....	74
a) Der Konflikt zwischen Nicaragua und den USA .....	74
b) Der Konflikt zwischen Nicaragua und Honduras bzw. Costa Rica .....	76
24. Konflikte mit Bezug zu Libyen .....	77
a) Eine rechtliche Stellungnahme der USA im Vorfeld des Gewalteinsatzes des Jahres 1986 .....	78
b) Der Gewalteinsatz der USA gegen Libyen im Jahre 1986 .....	78
c) Absatz 6 der Sicherheitsratsresolution 748 vom 31. März 1992 ..	81
25. Konflikte mit Beteiligung Israels .....	82
a) Der Gewalteinsatz Israels in Jordanien vom November 1966 ..	82
b) Der Gewalteinsatz Israels in Jordanien vom März 1969 .....	83
c) Der Gewalteinsatz Israels im Libanon im Mai 1970 .....	84
d) Der Gewalteinsatz Israels im Libanon vom Dezember 1975 ...	85
e) Der Gewalteinsatz Israels im Libanon vom Juli 1981 .....	86
26. Konflikte unter Beteiligung der Türkei im Zusammenhang mit der Kurdenfrage .....	89
27. Iranisch-irakische Konflikte .....	92
a) Der Ausbruch des Golfkrieges .....	92
b) Die bewaffneten Auseinandersetzungen im April des Jahres 1992 .....	93
28. Der Konflikt um Bougainville .....	95
29. Der Abchasien-Konflikt .....	95
30. Der Konflikt um Bosnien-Herzegovina .....	96
31. Der Gewalteinsatz der USA gegen den Irak im Juni 1993 .....	100
<b>III. Die allgemeine Resolutionspraxis der VN-Mitgliedstaaten .....</b>	<b>103</b>
1. Generalversammlungsresolutionen aus der Frühphase der VN ...	103
2. Die „Friendly Relations Declaration“ der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 .....	104
a) Zur Bedeutung der Absätze 8 und 9 zu Prinzip 1 für die spätere Praxis zu Art. 2 Ziff. 4 SVN .....	105
b) Zur Bedeutung der Absätze 8 und 9 zu Prinzip 1 für die spätere Praxis zu Art. 51 SVN .....	107
3. Die Aggressionsdefinition der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 .....	108
a) Zur Anwendbarkeit des Aggressionsbegriffs im Sinne der Resolution auf das staatliche Verhalten in den einzelnen Verwicklungskonstellationen .....	108
b) Zur Relevanz der sub a) erzielten Ergebnisse für die spätere Praxis zu den Art. 2 Ziff. 4 und 51 SVN .....	112

4. Die Resolution 42/22 der Generalversammlung vom 18. November 1987 .....	116
IV. Die partikulare Vertragspraxis von VN-Mitgliedstaaten .....	117
1. Die Praxis der Mitgliedstaaten des Rio-Vertrages vom 2. September 1947 .....	117
a) Der Text des Rio-Vertrages .....	117
b) Die spätere Praxis zum Rio-Vertrag .....	119
2. Zur partikularen Vertragspraxis im übrigen .....	121
V. Das Sachurteil des IGH vom 27. Juni 1986 im Streitfall zwischen Nicaragua und den USA .....	122
1. Die Kernaussagen des relevanten Teils der Urteilsbegründung .....	122
a) Die Zurechnungsebene .....	123
b) Die Primärmormebene .....	123
c) Die Unrechtsausschlußebene .....	124
2. Zum Stellenwert des Urteils im Rahmen der späteren Praxis .....	127
VI. Bewertung der späteren Praxis .....	129
1. Die Duldungskonstellation .....	130
2. Die Sorgfaltswidrigkeits- und Unfähigkeitskonstellation .....	133
3. Die Anstiftungskonstellation .....	135
4. Die Unterstützungskonstellation .....	136
5. Die Entsendeförderungskonstellation .....	139
6. Die Entsendekonstellation .....	141
C. Die Behandlung verschiedener Konstellationen staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater in der Völkerrechtslehre .....	143
I. Die Entsendekonstellation .....	143
1. Die restriktive Position .....	143
2. Die extensive Position .....	145
II. Die Duldungs-, Sorgfaltswidrigkeits- und Unfähigkeitskonstellation ...	147
1. Überblick über den Meinungsstand .....	147
2. Zur Begründung einer Befugnis des Zielstaates zur Anwendung von grenzübergreifender (Gegen-)Gewalt .....	149
a) Selbstverteidigungslösungen gemäß Art. 51 SVN .....	149
aa) Zum Vorliegen eines bewaffneten Angriffs des Basenstaates	149
bb) Zur Annahme eines Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 SVN gegen einen nicht-staatlichen bewaffneten Angriff ...	152
b) Selbstverteidigungslösung analog Art. 51 SVN .....	153
c) Völkergewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungslösung .....	154
d) Lösungen über die Begrenzung des Gewaltverbots nach Art. 2 Ziff. 4 SVN .....	155
aa) Lösung im Sinne einer generellen Restriktion des Art. 2 Ziff. 4 SVN .....	155

bb) Verwirkungs- und Untergangslösung(en) speziell für die drei Verwickelungskonstellationen .....	156
e) Repressalien- bzw. Gegenmaßnahmenlösung .....	156
f) Notstandslösung .....	158
g) Geschäftsführungs- bzw. Ersatzvornahmelösung .....	159
h) Neutralitätsrechtliche Anerkennungslösung .....	160
3. Die Debatte zu den Grenzen des etwaigen Rechts zu bewaffneter Gegenwehr .....	161
4. Zur Anwendung des Art. 2 Ziff. 4 SVN auf das Verhalten des Basenstaates .....	161
III. Die Unterstützungskonstellation .....	162
1. Zur Diskussion über die Möglichkeit einer Selbstverteidigungslö- sung gemäß Art. 51 SVN .....	162
a) Restriktive Positionen .....	162
b) Extensive Positionen .....	164
2. Völkergewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungslösung .....	166
3. Zur Anwendbarkeit des Art. 2 Ziff. 4 SVN auf den Unterstützer- staat .....	167
4. Zu der zwischen individueller und kollektiver (Gegen-)Gewaltan- wendung differenzierenden Variante der Inkongruenzlösung .....	168
D. Die Formulierung von Gesamtauslegungsergebnissen unter Einbeziehung der relevanten textorientierten Auslegungsgesichtspunkte .....	169
I. Grundsätzliche Auslegungsfragen zu den Art. 2 Ziff. 4 und 51 SVN ..	169
1. Zur <i>conditio sine qua non</i> -Qualität des bewaffneten Angriffs für die Satzungskonformität unilateraler, nicht konsentierter Gewaltanwen- dung auf fremdem Territorium .....	169
a) Wortlautgesichtspunkte .....	172
aa) Art. 2 Ziff. 4 SVN .....	172
bb) Art. 51 SVN .....	175
b) Systematische Gesichtspunkte .....	176
c) Genetische Gesichtspunkte .....	177
aa) Zulässigkeit .....	177
bb) Vorbemerkung zu der Behandlung einer im Vorfeld der genetischen Argumentation angesiedelten Streitfrage .....	178
cc) Die Genese der Art. 2 Ziff. 4 und 51 SVN .....	179
d) Sonstige im Schrifttum diskutierte Gesichtspunkte .....	182
e) Gewichtung und Folgerungen .....	184
2. Zu zwei Inkongruenzen der Anwendungsbereiche der Art. 2 Ziff. 4 und 51 SVN nach dem Nicaragua-Urteil des IGH .....	186
a) Zur Begrenzung des Art. 51 SVN auf die Abwehr schwerer Gewaltanwendung .....	187
aa) Wortlautgesichtspunkte .....	188
bb) Systematische Gesichtspunkte .....	188

cc) Historische Gesichtspunkte .....	191
dd) Sonstige im Schrifttum diskutierte Gesichtspunkte .....	192
ee) Ergebnis und Folgerungen .....	194
b) Zur Inkongruenz von Gewaltanwendung nach Art. 2 Ziff. 4 und bewaffnetem Angriff nach Art. 51 SVN speziell in Konstellatio- nen staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater .....	195
3. Zur accumulation of events-Doktrin (a.o.e.D.) .....	196
a) Wortlautgesichtspunkte .....	198
b) Teleologische Gesichtspunkte .....	199
c) Historische Gesichtspunkte .....	201
d) Ergebnis und Folgerungen .....	203
4. Zur Frage des grenzübergreifenden Charakters von Gewaltanwen- dung nach Art. 2 Ziff. 4 SVN und staatlichem bewaffneten Angriff nach Art. 51 SVN .....	204
II. Rechtsfragen mit Relevanz speziell für die Verwicklungskonstellatio- nen .....	206
1. Rechtsfragen mit konstellationsübergreifender Relevanz .....	206
a) Zum Streit um das Erfordernis der Staatlichkeit des bewaffneten Angriffs im Rahmen von Art. 51 SVN .....	206
aa) Wortlautgesichtspunkte .....	207
bb) Systematische Gesichtspunkte .....	210
(1) Das Zusammenspiel mit Art. 1 Ziff. 1 SVN .....	210
(2) Das Zusammenspiel mit Art. 2 Ziff. 4 SVN .....	212
cc) Teleologische Gesichtspunkte .....	213
dd) Genetische und historische Gesichtspunkte .....	215
(1) Gesichtspunkte mit Relevanz für die kollektive Kompo- nente des Art. 51 SVN .....	215
(2) Gesichtspunkte mit Relevanz für die individuelle Kompo- nente des Art. 51 SVN .....	217
(a) Der Stellenwert des genetischen Begriffsverständ- nisses .....	217
(b) Historische Gesichtspunkte .....	218
(aa) Die Artikulation eines Selbstverteidigungsan- spruchs im Falle grenzübergreifender Angriffe Privater in der Staatenpraxis des 19. und frühen 20. Jahrhunderts .....	218
(aaa) Der West-Florida-Fall .....	218
(bbb) Der Caroline-Fall .....	219
(ccc) Konflikte zwischen den USA und Mexiko .....	220
(ddd) Zwei in der Literatur kursorisch er- wähnte Selbstverteidigungsfälle aus der britischen und französischen Praxis ....	222
(eee) Der Mongolei-Konflikt .....	223

(ff)	Die völkerrechtliche Relevanz der referierten Staatenpraxis .....	224
(bb)	Der rechtliche Status des Selbstverteidigungsanspruchs nach dem Kellogg-Pakt (KP) .....	225
(cc)	Der Stellenwert (möglicher) partikularer Abweichungen von der Rechtslage nach dem Kellogg-Pakt .....	228
(dd)	Folgerungen in bezug auf das individuelle Selbstverteidigungsrecht und den völkerrechtlichen Angriffsbegriff im Jahre 1945 .....	229
e)	Sonstige im Schrifttum diskutierte Gesichtspunkte .....	231
f)	Gewichtung und Folgerungen .....	233
b)	Zur rechtlichen Relevanz der Feststellung staatlicher Gewaltanwendung in den Verwicklungskonstellationen .....	235
c)	Die Bedeutung der Zurechnungsnormen der ILC und ihrer Rezeption durch die neuere IGH-Rechtsprechung für die Feststellung staatlicher Gewaltanwendung in den Verwicklungskonstellationen .....	235
aa)	Der rechtliche Stellenwert der ILC-/IGH-Zurechnungsnormen .....	235
bb)	Die Formulierung der relevanten Grundsatzzurechnungsnorm auf der Grundlage der Art. 8 a) und 11 ILC-Entwurf sowie der neueren IGH-Rechtsprechung .....	240
(1)	Die negative Komponente: Die Entscheidung gegen die Doktrin der „(implied) state complicity“ (Art. 11 ILC-Entwurf) .....	240
(2)	Die positive Komponente: Die materielle Zurechnungsvoraussetzung (Art. 8a ILC-Entwurf) .....	243
d)	Zur möglichen Geltung von Sonderregeln für mit Bürgerkriegen bzw. nationalen/humanitären Befreiungskämpfen verknüpfte Verwicklungskonstellationen .....	250
aa)	Zur These von der Erlaubtheit staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater im Bürgerkrieg .....	250
bb)	Zur Diskussion über die Geltung von Sonderregeln für nationale Befreiungskämpfe .....	255
cc)	Zur Diskussion über die Geltung von Sonderregeln für humanitäre Befreiungskämpfe .....	263
dd)	Ergebnis .....	267
2.	Die (Satzungs-)Rechtslage in den einzelnen Verwicklungskonstellationen .....	268
a)	Duldungs-, Sorgfaltswidrigkeits- und Unfähigkeitskonstellationen .....	268
aa)	Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht in Duldungs- und Sorgfaltswidrigkeitskonstellation .....	268
(1)	Die Zurechnungsfrage .....	268

(2) Die Begründung der individuellen Selbstverteidigungsbefugnis des Zielstaates .....	271
(3) Zur Frage der Anwendbarkeit des Gewaltverbots auf den Basenstaat .....	273
bb) Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht in der Unfähigkeitskonstellation .....	274
(1) Die Erfolgsunrechtsthese .....	274
(2) Zu möglichen Besonderheiten in Unfähigkeitskonstellationen bei vollständigem Zerfall der Staatsgewalt – zugleich Auseinandersetzung mit „Untergangslösung(en)“ .....	282
(3) Parallelität und Divergenz zur Selbstverteidigungsproblematik in der „neutralitätsrechtlichen“ Unfähigkeitskonstellation – zugleich Auseinandersetzung mit der „neutralitätsrechtlichen Anerkennungslösung“ .....	285
(4) Die Anwendbarkeit des Gewaltverbots auf den Basenstaat .....	288
cc) Zu möglichen spezifischen Grenzen der (individuellen) Selbstverteidigungsbefugnis nach Voraussetzung und Inhalt .....	288
(1) Zur Möglichkeit einer quantitativen Schwelle in Gestalt des Erfordernisses der Schwere der privaten Gewaltakte .....	288
(2) Die Grenze hinsichtlich der Ziele des Gewalteinsetzes .....	292
(3) Die zeitliche Grenze .....	292
(4) Die Grenzen hinsichtlich der Schädigung Unbeteiligter .....	293
dd) Anmerkungen zu konnexen haftungsrechtlichen Problemen – zugleich weitere Auseinandersetzung mit Notstands- und Geschäftsführungs- bzw. Ersatzvornahmelösung .....	303
(1) Zur möglichen Schadensersatzpflicht des Basenstaates gegenüber dem Zielstaat in bezug auf von den Gewaltakten der Privaten verursachte Schäden .....	303
(2) Zur möglichen Aufopferungsentschädigungspflicht des Zielstaates gegenüber dem Basenstaat für Schäden, die aus einem grenzübergreifenden, innerhalb der ermittelten Grenzen durchgeführten (Gegen-)Gewalteininsatz resultieren .....	304
(3) Zur möglichen Aufwendungserstattungspflicht des Basenstaates in bezug auf einen zielstaatlichen Gewalteininsatz .....	307
ee) Zur Möglichkeit eines Sonderregimes für Kernwaffeneinsätze durch Private .....	308
(1) Zur Diskussion um die Geltung einer Sonderrechnungsregel für die militärische Nutzung der Kernkraft ..	309
(2) Besonderheiten bei der Auslegung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ in Art. 51 SVN .....	311
b) Entsende- und Entsendeförderungskonstellation .....	312

aa) Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht in der Entsendekonstellation .....	312
bb) Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht in der Entsendeförderungskonstellation .....	314
cc) Zu möglichen spezifischen Grenzen der (individuellen und kollektiven) Selbstverteidigungsbefugnis nach Voraussetzung und Inhalt .....	319
(1) Die Ablehnung des Schwereerfordernisses .....	319
(2) Die zeitlichen Grenzen .....	319
(3) Zur Diskussion über räumliche Grenzen .....	319
(4) Die Grenzen hinsichtlich der Schädigung ziviler Positionen .....	325
c) Anstiftungs- und Unterstützungskonstellation .....	327
aa) Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht beim Zusammentreffen beider Verwicklungsformen .....	327
bb) Selbstverteidigungsrecht und Gewaltverbot in Anstiftungs- und Unterstützungskonstellation jeweils für sich genommen .....	329
(1) Die Ablehnung einer Selbstverteidigungsbefugnis .....	329
(2) Zur Gewaltverbotsproblematik .....	332
Zusammenfassung .....	336
Summary .....	346
Literaturverzeichnis .....	355

## Abkürzungsverzeichnis

A/	General Assembly
a. A.	anderer Auffassung/am Anfang
Abs.	Absatz
-/AC/-	Ad hoc committee
AC	Appeal Cases
A/CN.4	International Law Commission
-/Add-	Addendum
AdG	Archiv der Gegenwart
a. E.	am Ende
AFDI	Annuaire Francais de Droit International
AGF	Agence Francaise de Presse
AHDI	Annuaire de La Haye de Droit International
AJIL	The American Journal of International Law
Alt.	Alternative
AmULR	The American University Law Review
AnnuIDI	Annuaire de l'Institut de Droit International
ANZUS	Australia, New Zealand, United States of Amerika (-Pakt)
a. o. e. D.	accumulation of events-Doktrin
Art.	Artikel
ASEAN	Association of South-East Asian Nations
ASIL	American Society of International Law (Proceedings)
ausf.	ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
AYIL	The Australian Year Book of International Law
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BDGV	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen

BrooklynJInt'IL	The Brooklyn Journal of International Law
BYIL	The British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CalifWInt'ILJ	California Western International Law Journal
CaseWResJInt'IL	Case Western Reserve Journal of International Law
col.	column
ColumJTransnat'IL	Columbia Journal of Transnational Law
ColumLR	Columbia Law Review
CYIL	The Canadian Yearbook of International Law
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Doc	Document
dpa	Deutsche Presse Agentur
dt.	deutsch
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EJIL	European Journal of International Law
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
f.; ff.	folgend(e)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote(n)
FRJ	Föderative Republik Jugoslawien
FS	Festschrift
GaJInt'l & CompL	Georgia Journal of International and Comparative Law
GAOR	General Assembly Official Records
ggf.	gegebenenfalls
GYIL	German Yearbook of International Law
H.C.	House of Commons
Hdb.	Handbuch
Hervorh.	Hervorhebung

Hg.	Herausgeber
HJIL	Houston Journal of International Law
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
ICJ	International Court of Justice
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
i.Erg.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILQ	The International Law Quarterly (seit 1952: ICLQ)
insbes.	insbesondere
insow.	insoweit
IsrLR	Israel Law Review
i. V. m.	in Verbindung mit
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights
IYIL	The Italian Yearbook of International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweils
Jhdt	Jahrhundert
JIR	Jahrbuch für internationales Recht (seit 1976: GYIL)
KP	Kellogg-Pakt
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LdR	Lexikon des Rechts
LK	Leipziger Kommentar zum (deutschen) Strafgesetzbuch
LNTS	League of Nations Treaty Series
MdJInt'l & Trade	Maryland Journal of International Law and Trade
MichLR	Michigan Law Review
MLR	The Modern Law Review
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJIL	Nordic Journal of International Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	numéro

Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NYUJInt'lIL & Polit.	New York University Journal of International Law and Politics
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
o.ä.	oder ähnliches
OAS	Organization of American States
OAU	Organization of African Unity
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht (seit 1977: ÖZöRV)
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
par.	Paragraph
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PLO	Palestine Liberation Organization
PV	Verbatim Records of Meetings
RADIC	Revue Africaine de Droit International et Comparé
RBDI	Revue Belge de Droit International
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de La Haye
RDI	Rivista di Diritto Internazionale (Giuffré)
RDI (Sottile)	Révue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (édition A. Sottile)
Rdnr.	Randnummer
REDI	Revue Egyptienne de Droit International
Res.	Resolution
RGDIP	Revue Générale de Droit International Public
RHDI	Revue Hellénique de Droit International
rw	rechtswidrig
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)/Satz
s.	siehe
S/	Security Council
SAYIL	South African Yearbook of International Law
SchJR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SCOR	Security Council Official Records

SEATO	South-East Asia Treaty Organization
SIULJ	Southern Illinois University Law Journal
SJInt'IL & Com	Syracuse Journal of International Law and Commerce
-/SR.-	Summary Records of Meetings
StGB	Strafgesetzbuch
StiGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
u. a.	unter anderem
UChiLR	University of Chicago Law Review
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNCIO	United Nations Conference on International Organization
UNTS	United Nations Treaty Series
US	United States
USA	United States of America
usw	und so weiter
v.	vom
VaInt'IL	The Virginia Journal of International Law
VandJTransnat'IL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VAR	Vereinigte Arabische Republik
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen (Organisation) Vereinte Nationen (Zeitschrift)
vol.	volume
vr	völkerrechtlich
WVaLRev	West Virginia Law Review
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
YaleJInt'IL	The Yale Journal of International Law
YaleLJ	The Yale Law Journal
YILC	Yearbook of the International Law Commission
YUN	Yearbook of the United Nations
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

zit.	zitiert
ZP1	Erstes Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949
Zshg.	Zusammenhang
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend

## Einleitung

In seinem Aufsatz „International Law and the Activities of Armed Bands“<sup>1</sup> hat *Brownlie* im Jahre 1958 erstmals nach Inkrafttreten der SVN den Versuch unternommen, die staatliche Verwicklung in Gewaltakte Privater<sup>2</sup> einer systematischen Behandlung zuzuführen. Dabei erschien *Brownlie* die tatsächliche Brisanz dieses Themas angesichts der Staatenpraxis seit dem Ende des zweiten Weltkrieges offenkundig. Von diesem Befund ist bis in die Gegenwart ohne Abstrich auszugehen<sup>3</sup> und wenig spricht für die Annahme, die Problematik werde ihre praktische Relevanz in naher Zukunft verlieren<sup>4</sup>. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Behandlung des Themas liegt das besondere Verdienst *Brownlies* darin, der nachfolgenden Debatte durch eine im wesentlichen nach dem Grad der staatlichen Verwicklung, daneben nach dem Territorialbezug abstufende Fallgruppeneinteilung festere Konturen verliehen zu haben<sup>5</sup>. *Brownlies* Einteilung bildet auch die Grundlage der vorliegenden Untersuchung, indes wird hier eine Differenzierung nach sieben<sup>6</sup> Konstellationen vorgenommen:

---

<sup>1</sup> ICLQ 7 (1958), S. 712 ff.

<sup>2</sup> Unter dem Arbeitsbegriff „Private“ werden in dieser Untersuchung alle Personen zusammengefaßt, die nicht dem Begriff des *de iure-Organs* (eines Staates oder eines befriedeten *de facto-Regimes*) unterfallen; eine die Kategorie des *de facto-Organs* einschließende Bestimmung des Völkerrechtsbegriffs des Privaten liefert Epiney, Vr Verantwortlichkeit von Staaten für rw Verhalten im Zshg mit Aktionen Privater, S. 106.

<sup>3</sup> Wenigstens in diesem Punkt herrscht in der Völkerrechtslehre über die Jahrzehnte hinweg Einmütigkeit. Vgl. die entsprechenden Einschätzungen von Higgins, BYIL 37 (1961), S. 288 f.; Stone, AJIL 71 (1977), S. 235; Zanardi, FS Ago III, S. 153.

<sup>4</sup> Im schlimmsten Fall gewönne das Thema unter dem Zeichen des „internationalen Atomterrorismus“ zusätzlich an Brisanz; s. hierzu nur den Kurzbericht im Spiegel 44/1993, S. 25.

<sup>5</sup> Vgl. zu dieser Einteilung *Brownlies* ICLQ 7 (1958), S. 712 f. Auf *Brownlies* Beitrag wird in der Völkerrechtsliteratur häufig als Orientierungspunkt verwiesen; vgl. etwa YILC 1975 II, S. 79 (Fn. 156); Lillich/Paxman, AmULR 26 (1977), S. 253 (Fn. 130); eine etwas weniger differenzierende Einteilung nimmt Erickson, State-Sponsored International Terrorism, S. 103, vor; dementsprechend Arend/Beck, International Law and the Use of Force, S. 142.

<sup>6</sup> *Brownlie*, ICLQ 7 (1958), S. 712 f. unterscheidet zwischen sechs Konstellationen. Auf die Behandlung der dort unter 2. aufgeführten Variante als eines gesonderten Falltyps wird hier verzichtet (vgl. hierzu die Bemerkung unten unter D.II.2.c)bb)(1) in Fn. 1435). Dafür soll im nachfolgenden Text zwischen „Entsende-“ und „Entsendeförderungskonstellation“ (bei *Brownlie* wohl beide dem Falltyp

- (1) Ein Staat entsendet Private von seinem Territorium aus auf das Territorium eines anderen Staates, wo die entsandten Kräfte bestimmungsge­mäß Gewaltakte ausführen (im folgenden kurz: Entsendekonstellation).
- (2) Ein Staat fördert die von seinem Territorium ausgehende Entsendung von Privaten auf das Territorium eines anderen Staates, wo die Privaten Gewaltakte ausführen. Die Förderung kann sich etwa in Gestalt von Finanz-, Ausrüstungs-, Organisations- oder Ausbildungshilfe vollziehen (im folgenden kurz: Entsendeförderungskonstellation).
- (3) Ein Staat duldet, daß Private von seinem Territorium aus gegen das Territorium eines anderen Staates gerichtete Gewaltakte vornehmen, wobei er über die Mittel verfügt, die Gewaltanwendung zu verhindern. Die Gewaltanwendung erfolgt dabei entweder durch direkte Beschie­ßung über die Grenzen hinweg, oder indem die Privaten zum Zwecke der Gewaltanwendung auf das Territorium des Zielstaates übertreten (im folgenden kurz: Duldungskonstellation).
- (4) Sorgfaltswidrigerweise versäumt es ein Basenstaat, Gewaltakte der unter (3) beschriebenen Art zu verhindern (im folgenden kurz: Sorg­faltswidrigkeitskonstellation).
- (5) Mangels geeigneter Mittel erweist sich ein Basenstaat als unfähig, Gewaltakte der unter (3) beschriebenen Art zu verhindern (im folgen­den kurz: Unfähigkeitskonstellation).
- (6) Auf die Bestimmung eines Staates hin und gemäß derselben wenden auf dem Territorium eines anderen Staates befindliche Private ebendort Gewalt an (im folgenden kurz: Anstiftungskonstellation).
- (7) Private wenden aus eigener Initiative auf dem Territorium eines Staates gegen denselben Gewalt an. In der Folgezeit wird den Privaten von seiten eines anderen Staates Unterstützung zuteil. Die Unterstützung mag die Gestalt von finanziellen Zuwendungen und/oder Lieferungen von Waffen/Ausrüstung annehmen. Hinzukommen mag Ausbildungs­hilfe und/oder die Versorgung mit Informationen über die Truppenlo­zierung bzw. -bewegungen im Zielstaat. Dabei bleibt die Steuerung der Gewaltakte den Privaten vorbehalten (im folgenden kurz: Unterstüt­zungskonstellation).

Den skizzierten Grundkonstellationen ist gemein, daß die Gewaltanwen­dung *gegen das Territorium* eines Staates gerichtet ist. Die praktisch eben­falls bedeutsamen Fallkonstellationen der staatlichen Verwicklung in *gegen fremde Staatsangehörige außerhalb deren heimatstaatlichen Territoriums*

---

sub 1. zuzuordnen) unterschieden und Brownlies Liste um eine „Anstiftungskon­stellation“ ergänzt werden.

gerichtete Gewaltakte Privater sind nicht unmittelbar Gegenstand dieser Arbeit<sup>7</sup>.

Das Verdienst *Brownlies* geht allerdings nicht so weit, die Problematik der staatlichen Verwicklung in Gewaltakte Privater unter den Gesichtspunkten von Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht der SVN einer abschließenden rechtlichen Klärung zugeführt zu haben<sup>8</sup>. Zunächst gewinnt man bei der Lektüre des Aufsatzes den Eindruck, *Brownlie* wolle angesichts einer als unsicher eingeschätzten Rechtslage eindeutige Festlegungen vermeiden. Darüber hinaus bleiben die Ausführungen im Hinblick auf die hier interessierenden Rechtsfragen insofern fragmentarisch, als sie nur einige der relevanten Fallkonstellationen in Bezug nehmen<sup>9</sup>. Inzwischen liegen zahlreiche weitere Beiträge der Völkerrechtslehre vor, die – zumeist einzelne – unserer Fallkonstellationen einer rechtlichen Würdigung unterziehen<sup>10</sup> und in

---

<sup>7</sup> Zu diesen Konstellationen s. etwa die Monographien Franzkes (Schutzaktionen), Ronzittis (Rescuing Nationals Abroad) und Aders (Rettungsaktionen); sowie die kürzeren Beiträge Franzkes, *ÖZÖR* 16 (1966), S. 128 ff., Beyerlins, *ZaöRV* 37 (1977), S. 213 ff., und Bowetts, Cassese (Hg.), *Use of Force*, S. 39 ff.

<sup>8</sup> *Brownlie* widmet der rechtlichen Erörterung dieser Gesichtspunkte nur einen geringen Teil seines Aufsatzes (S. 731 - 733).

<sup>9</sup> Die Unterstützungskonstellation wird überhaupt nicht behandelt, Duldungs- und Unfähigkeitskonstellation allenfalls andeutungsweise. Nur wenig mehr Aufschluß bringen die Ausführungen desselben Autors in seinem 1963 veröffentlichten Buch „International Law and the Use of Force by States“. Vgl. zu *Brownlies* Position im einzelnen unten in den Fn. 595, 609 und 675.

<sup>10</sup> Zur detaillierten Darstellung des Meinungsstandes in der Völkerrechtslehre vgl. unten unter C. An dieser Stelle seien dagegen einige Beiträge genannt, die die Problematik der staatlichen Verwicklung in Gewaltakte Privater mit einer von dieser Untersuchung abweichenden Akzentuierung behandeln: García-Mora beschäftigt sich in seinem 1962 publizierten Buch „International Responsibility for Hostile Acts of Private Persons against Foreign States“ zuvorderst mit Haftungsfragen. Die eher kursorischen Bemerkungen zum Selbstverteidigungsrecht (S. 115 ff.) stehen merkwürdig unverbunden neben den Thesen zur Bestimmung des Haftungsmaßstabes. Nicht erstere Bemerkungen, sondern letztere Thesen García-Moras haben in der nachfolgenden völkerrechtlichen Debatte zum Selbstverteidigungsrecht Wirkung gezeitigt und zwar – wie unter D.II.1.c)bb)(1), dort insbes. in Fn. 1038, zu zeigen sein wird – der Intention des Autors zuwider. Ausschließlich empirisch ausgerichtet ist der Aufsatz „Private Armed Groups and World Order“ von S. G. Kahn (*NYIL* 1 (1970), S. 32 ff.). Der Autor beschreibt hierin die Behandlung der Gewaltanwendung durch Private durch bestimmte Gremien der VN. Vornehmlich empirisch ausgerichtet ist der umfangreichste Beitrag, der bis dato zum Untersuchungsgegenstand erschienen ist. Wenn Thomas/Thomas/Salas in ihrer Studie „The International Law of Indirect Aggression and Subversion“ aus dem Jahre 1966 im Gegensatz zu S. G. Kahn auch in rechtlicher Hinsicht Stellung beziehen, so geschieht dies doch im wesentlichen gestützt auf ihre Auswertung der Staatenpraxis nach 1945. Die textuelle Interpretation der einschlägigen Bestimmungen der SVN tritt dagegen ganz zurück. Schließlich ist auf den Aufsatz „Private Armies in a Global War System: Prologue to Decision“ (*VaInt'lL* 14 (1973), S. 1 ff.) hinzuweisen, den Reisman mit rechts-politischer Zielsetzung verfaßt hat.